Wenn der Steuerprüfer kommt

Der Fiskus hat die **Kontrollen für steuerliche Prüfungen** verschärft. Darauf müssen sich auch die landwirtschaftlichen Unternehmer einstellen.

FOTOS: SABINE RÜBENSAAT

Mitarbeiter dürfen vom Betriebsprüfer befragt werden. Darüber sollte sie der Chef rechtzeitig informieren.

Agrarbetriebe sehen sich vielfältigen Kontrollen und Prüfungen ausgesetzt. Neben den Fachprüfungen, etwa zur Einhaltung von Cross-Compliance-Auflagen, ist nicht zu Unrecht die Betriebsprüfung durch das Finanzamt gefürchtet. Dabei ist zu beobachten, dass der Kontrolldruck seitens der Finanzverwaltung steigt. Zusätzlich eingestellte Betriebsprüfer verkürzen die Prüfungsfrequenz. Mit neuen Möglichkeiten durch die geltende Betriebsprüfungsordnung ausgestattet, legen die Prüfer nun zudem eine härtere Gangart als zuvor an den Tag. Die offiziellen Maßgaben treffen so manchen Landwirt oft hart.

Schwankende Gewinne sind ein Prüfungsgrund

Gerade landwirtschaftliche Betriebe werden verhältnismäßig intensiv geprüft. Dies hat verschiedene Ursachen. Schwerpunktmäßig werden Betriebe geprüft, deren Gewinne stark schwanken. Dies ist in der Landwirtschaft allerdings ganz natürlich. Zudem weisen gerade kleine Betriebe einen eher geringen Gewinn aus, was häufig über familiäre Verbindungen kompensiert wird. Die erklärten Einnahmen aus der landwirtschaftlichen Tätigkeit reichen nach Ansicht des Finanzamts zum Lebensunterhalt nicht aus. Das führt schnell zu der Vermutung, dass der Betreffende zum Beispiel einen Teil seines Lebensunterhalts mit nicht versteuerten Einnahmen bestreitet, also vieles „schwarz“ verkauft oder tauscht.

Auch hohe Entnahmen, wie sie in der Landwirtschaft schon immer üblich sind und waren, sowie Landkäufe/-verkäufe erhöhen das Prüfungsrisiko. Der „Zeitungslesedienst“ des Finanzamts hat außerdem eventuell eine Mitteilung, zum Beispiel ein Inserat über den „privaten“ Verkauf eines landwirtschaftlichen Gerätes, von Ihnen entdeckt.

Generell sollten Sie darauf bedacht sein, dass Sie oder Ihr Steuerberater einen Jahresabschluss nach BMELV-Anforderungen einreichen. Dieser spezielle Abschluss mit eigenen, auf die Landwirtschaft zugeschnittenen Konten, enthält Elemente, die oft Ziel von Betriebsprüfungen sind. Genannt seien hier beispielsweise Tierbestandsveränderungen mit Angabe des Alters und des Geschlechts, pflanzliche und tierische Naturalerträge sowie Bodennutzungsangaben. Generell gilt, dass eine Prüfung umso unwahrscheinlicher wird, je erklärungsbedürftiger einzelne Positionen des Jahresabschlusses erscheinen.

Mitwirkungspflicht auf Mitarbeiter erweitert

Eine praxisrelevante Änderung in der Prüferpraxis ist besonders von Bedeutung: Die Mitwirkungspflicht wurde auf die Mitarbeiter erweitert. Die Prüfer dürfen alle Mitarbeiter des geprüften Betriebes befragen, wenn der Betriebsleiter oder ein von ihm benannter Mitarbeiter keine Auskunft geben kann oder will. Viele Landwirte sind häufig steuerlich unerfahren und können mit dem routinierten Auftreten des taktierenden Prüfers kaum mithalten. Die steuerlichen Konsequenzen der Antworten auf seine einfachen Fragen werden oft nicht überblickt.

Der unangemeldete Finanzbeamtenbesuch

Es gibt nur zwei Fälle, in denen das Finanzamt unangemeldet bei Ihnen im Betrieb vorbeischauen kann: Bei der Umsatzsteuernachschau kann ein Finanzbeamter Ihre steuerlichen Verhältnisse in Hinblick auf die Umsatzsteuer vor Ort untersuchen.

Zumeist erscheinen die Prüfer dann, wenn beispielsweise in Umsatzsteuervoranmeldungen erhebliche Erstattungsbeträge erklärt wurden. Kann der Prüfer bei seiner Nachschau nicht alles klären, besteht die Möglichkeit, gleich zu einer ordentlichen Betriebsprüfung überzuleiten.

Die Steuerfahndung kommt immer dann zu Ihnen, wenn seitens des Finanzamts bereits Anhaltspunkte für eine mögliche Steuerhinterziehung beste-

Betriebs-Pkw sollten sich während der Prüfungszeit auf dem Betriebsgelände befinden.

VERANSTALTUNGSTIPP

DLG-Wintertagung in Berlin

Unter dem Generalthema „Landwirtschaft im Konflikt mit der Gesellschaft? – Votum für eine nachhaltige Produktion“ steht die kommende Wintertagung der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft (DLG), die vom 15. bis 17. Januar 2013 in Berlin stattfindet. In insgesamt 16 öffentlichen Veranstaltungen werden landwirtschaftliche Unternehmer und Fachleute aus Wissenschaft und Beratung aktuelle Trends in Betriebsführung, Acker- und Pflanzenbau, Forstwirtschaft und Biolandwirtschaft beleuchten. Die Referenten der Hauptveranstaltung am 17. Januar gehen laut DLG unter anderem auf die globale Ressourcenknappheit und die damit verbundenen Herausforderungen für die heimische Landwirtschaft ein und beleuchten Hintergründe über die Wahrnehmung der Landwirtschaft in der kritischen Öffentlichkeit. Außerdem analysieren die Redner die Effizienz und die Nachhaltigkeit der Ressourcennutzung in der Pflanzen- und Milchproduktion und zeigen den Nutzen nachhaltiger Betriebsführung auf. Bundeslandwirtschaftsministerin Ilse Aigner und DLG-Präsident Carl-Albrecht Bartmer werden auf der Veranstaltung sprechen. Die DLG-Wintertagung findet im Internationalen Congress Centrum (ICC) statt. Die Teilnahme an den Veranstaltungen ist kostenlos. *(www.dlg.org/wintertagung.html)* AgE

hen. Solche Anhaltspunkte ergeben sich beispielsweise aus Ungereimtheiten in den abgegebenen Erklärungen oder aus Kontrollmitteilungen, die anlässlich von Betriebsprüfungen bei Ihren Geschäftspartnern an Ihr Finanzamt geschickt wurden.

Geprüft wird beim Landwirt

Die Prüfungsordnung legt sogenannte Pflichtprüfungsorte direkt fest: In erster Linie soll der Steuerprüfer die Unterlagen nicht mehr in den Räumen des Steuerberaters, sondern in den Geschäftsräumen des Landwirts durcharbeiten. Ist das nicht machbar, arbeitet er in der Wohnung des Steuerpflichtigen. Lässt sich weder die eine noch die andere Möglichkeit realisieren, dann wird er im Finanzamt prüfen. Ein anderer Prüfungsort kommt nur ausnahmsweise in Betracht. Dem Betriebsprüfer steht es auch frei, die betrieblichen Räume zu besichtigen.

Bei Landwirtschaftsbetrieben werden bevorzugt geprüft: Gesellschaftsverhältnisse, alle Arbeits-, Miet- und Darlehensverträge zwischen dem Betriebsleiter und seinem Ehegatten oder sonstigen Angehörigen, Grundstücksgeschäfte, Finanzanlagen, Beteiligungen und Wertpapiere, überdurchschnittliche Lohn- und Materialrechnungen, falls zu dieser Zeit auch privat gebaut oder renoviert wurde, sowie Eigenverbrauch (Naturalien, Pkw, Telefon etc.).

Mit dem Prüfer korrekt umgehen

Wichtig ist der korrekte Umgang mit dem Prüfer. Informieren Sie Ihre Mitarbeiter über die Betriebsprüfung und instruieren Sie sie dahingehend, dass sie Auskünfte an den Prüfer nur nach Rücksprache mit Ihnen oder Ihrem Steuerberater erteilen. Falls Mitarbeiter als ständige Auskunftspersonen benannt werden sollen, sollten sie über den Umfang ihrer Auskunftsberechtigung belehrt werden.

Lassen Sie sich zudem den Dienstausweis des Prüfers zeigen, denn ohne Legitimation hat er keine Rechte. Fragen Sie ihn nach der voraussichtlichen Dauer der Prüfung. Wird das genannte Ende überschritten, deutet dies auf Probleme hin. Der mitarbeitende Ehegatte sollte sich während der Prüfung in den Betriebsräumen aufhalten, um die tatsächliche Durchführung des Arbeitsvertrages glaubhaft zu machen.

Betriebs-Pkw sollten sich während der Prüfungszeit auf dem Betriebsgelände befinden, um deren betrieblichen Nutzungszusammenhang nachweisen zu können. Dies gilt sowohl in Hinblick auf eine private Mitnutzung durch Sie als Unternehmer oder Ihre Angehörigen als auch für eine außerbetriebliche Nutzung durch die Angestellten.

Den Betriebsrundgang einplanen

Lassen Sie den Prüfer nicht selbstständig Kopien anfertigen. Nur wenn Sie für ihn die Kopien machen, wissen Sie, was er sich kopiert hat und können so abschätzen, welchen Informationsstand er hat. Zu diesem Zweck legen Sie am besten gleich eine weitere Kopie in Ihre eigenen Unterlagen.

Ein Betriebsrundgang gehört zu jeder Prüfung dazu. Lassen Sie jedoch den Prüfer nicht allein durch den Betrieb streifen. Hier besteht für ihn schnell die Möglichkeit, auch Ihre Mitarbeiter zu befragen.

Er sollte die Besichtigung vorher ankündigen. Damit kann sichergestellt werden, dass sich alle Wirtschaftsgüter Ihres Betriebsvermögens auch in Ihrem Betrieb befinden. Dies ist insbesondere für die Erfüllung der Verbleibensvoraussetzungen bei Investitionsabzugsbeträgen von Bedeutung.

FAZIT: Bereiten Sie die Betriebsprüfung sorgfältig mit Ihrem Steuerberater und gegebenenfalls mit Ihrem Buchführungsbüro vor. Prüfen Sie dabei Ihre Unterlagen und Belege auf Vollständigkeit, Ordnungsmäßigkeit, Schlüssigkeit. Dies gilt insbesondere für Verträge und Vertragsänderungen. Nur dann können Sie auch mit einem guten Gefühl in die Betriebsprüfung gehen.

Marcel Gerds,
Freund & Partner GmbH
Steuerberatungsgesellschaft,
Lutherstadt Wittenberg